

IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

16|2026

In aller Kürze

- Aktuell stehen verschiedene Vorschläge im Raum, wie mit den Defiziten der Arbeitslosenversicherung umgegangen werden sollte. Einer davon ist, die maximalen Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes zu kürzen. Diese steigen mit dem Alter stufenweise von 12 auf 24 Monate.
- Hätten die maximalen Bezugsdauern – bei ansonsten unveränderten Regelungen – 12, 15 oder 18 Monate betragen, so wären die Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei unveränderten Arbeitslosigkeitsdauern mechanisch um geschätzt 13, 8 oder 4 Prozent geringer ausgefallen.
- Fiskalisch würden den Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung Mehrausgaben bei der steuerfinanzierten Grundsicherung und Mindereinnahmen bei der Rentenversicherung gegenüberstehen.
- Bei kürzeren maximalen Bezugsdauern nehmen Menschen im Mittel eher wieder einen Job auf, was zusätzliche Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung mit sich bringen könnte. Dies setzt voraus, dass es offene Stellen für sie gibt.
- Kürzere maximale Bezugsdauern bedeuten, dass Langzeitarbeitslose finanziell weniger abgedeckt sind. Dies betreffe vor allem Ältere, für die es oft schwer ist, einen neuen Job zu finden. Die Gerechtigkeitsforschung zeigt, dass Befragte längere Bezugsdauern für ältere Menschen als angemessen erachten. Schließlich gibt es auch gute Argumente dagegen, die maximalen Bezugsdauern gerade in einer wirtschaftlichen Schwächephase zu kürzen.

Ein Beitrag zur Debatte um das aktuelle Defizit in der Arbeitslosenversicherung

Wer wie lange Arbeitslosengeld bekommt – und was es kostet

von Gesine Stephan, Simon Trenkle und Bernd Fitzenberger

Die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung übersteigen aktuell ihre Einnahmen. Wie viel ließe sich bei kürzeren maximalen Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes sparen? Neben dieser Frage geht es in diesem Bericht auch um Mehrausgaben und Mindereinnahmen in anderen öffentlichen Haushalten, mögliche Verhaltenseffekte sowie Gerechtigkeitserwägungen.

Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, arbeitslose Menschen finanziell abzusichern und ihnen Zeit für die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz zu verschaffen. Außerdem stabilisieren die Versicherungsleistungen in wirtschaftlichen Schwächephasen die gesamtwirtschaftliche Güternachfrage.

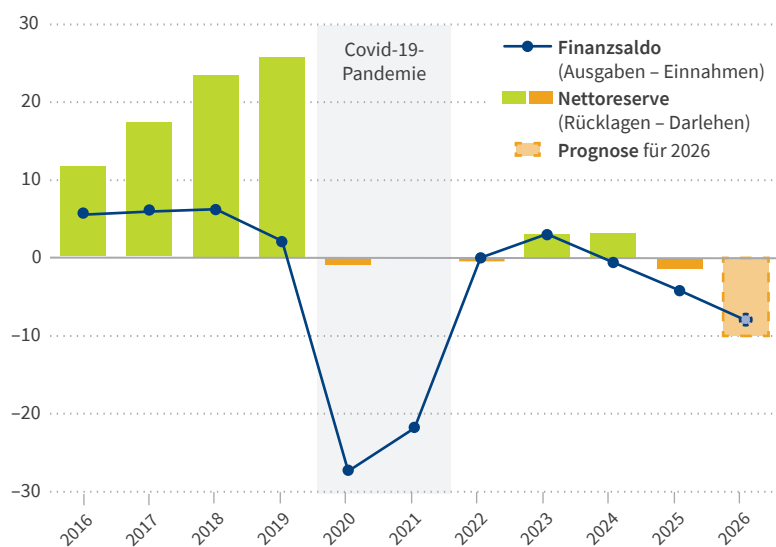
Bereits während der Covid-19-Pandemie wurden frühere Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgebraucht. Die andauernde Konjunkturschwäche,

die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten und strukturelle Herausforderungen haben dazu beigetragen, dass die Ausgaben der BA seit dem Jahr 2024 erneut ihre Einnahmen übersteigen (vgl. Abbildung A1 auf Seite 2). Die BA rechnet für das Ende des Jahres mit einem Schuldenstand von knapp 10 Mrd. Euro (Bundesagentur für Arbeit 2026a).

Vorschläge, dieser Entwicklung entgegenzutreten, umfassen vor allem eine Schuldenfinanzierung durch weitere Darlehen des Bundes, eine Entlastung der BA von versicherungsfremden Leistungen, höhere Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch Unternehmen und Beschäftigte sowie kürzere maximale Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes für ältere Menschen. Je nach Vorschlag treffen die Belastungen unterschiedliche Gruppen. In diesem Kurzbericht werden unterschiedliche Aspekte des letzten Vorschlags näher beleuchtet.

Finanzsaldo und Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit 2016 bis 2026

in Milliarden Euro



Anmerkung: Nettoreserve und Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit im Zeitverlauf. Eigene Darstellung. Nettorücklage konstruiert aus der Differenz von Rücklagen und Darlehen; der jährliche Finanzsaldo konstruiert aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur im SGB III. Nicht abgebildet sind Zuschüsse des Bundes, welche z. B. im Jahr 2021 den negativen Finanzsaldo kompensierten.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026c) sowie Geschäftsberichte der Bundesagentur für Arbeit. Die Werte für 2026 sind Schätzwerte (Bundesagentur für Arbeit 2026a). Grafik: IAB

Nach den seit 2008 geltenden Regelungen sind die maximalen Bezugsdauern aktuell wie folgt gestaffelt: Während Menschen bis zu einem Alter von 49 Jahren maximal 12 Monate Arbeitslosengeld beziehen können, steigt die Bezugsdauer stufenweise auf maximal 24 Monate ab einem Alter von 58 Jahren (vgl. Tabelle T1). Weitere Details zur Ausgestaltung des Arbeitslosengeldes finden sich in der Infobox 1 auf Seite 3. Zuvor war die maximale Bezugsdauer im Zuge der Hartz-Reformen im Jahr 2006 für Personen unter 55 Jahren auf 12 Monate und für Personen ab 55 Jahren auf 18 Monate beschränkt worden.

Ziel dieses Beitrags ist es, sich empirisch der Frage anzunähern, was bei kürzeren Bezugsdauern an Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung rein mechanisch eingespart werden könnte. Zudem geht es darum, was für Verhaltenseffekte auftreten könnten, wo Mindereinnahmen und Mehrausgaben anfallen würden und welche Gerechtigkeits-erwägungen und wohlfahrtsökonomische Aspekte zu bedenken sind.

Maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nach Altersgruppen

Altersgruppe in Jahren	bis 49	50–54	55–57	ab 58
Maximale Bezugsdauer in Monaten	12	15	18	24

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

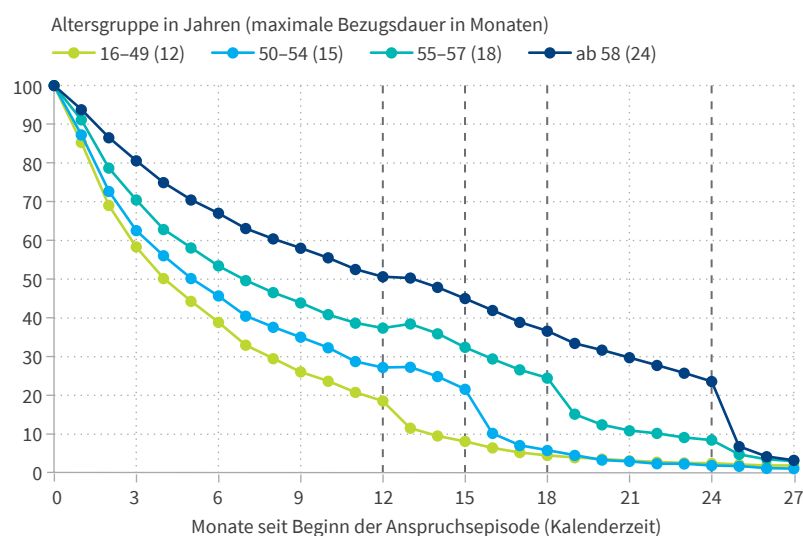
Wer wann und wie viel Arbeitslosengeld bekommt

In der vorliegenden Analyse wird eine Kohorte von Personen untersucht, die zwischen Oktober 2021 und September 2022 den Bezug von Arbeitslosengeld neu aufnahmen. Informationen zur Datenbasis und zur Abgrenzung der untersuchten Anspruchsepisoden finden sich in der Infobox 2 (Seite 5).

Für die vier Altersgruppen mit unterschiedlichen maximalen Bezugsdauern (vgl. Tabelle T1) wird zunächst dargestellt, wie sich der Anteil der Personen im Arbeitslosengeldbezug im Zeitverlauf – gemessen in Kalenderzeit – entwickelt hat (vgl. Abbildung A2). Mit steigendem Alter und längerer maximaler Bezugsdauer fielen die Anteile im Leistungsbezug durchgehend höher aus. So bezog beispielsweise die Hälfte der jüngsten Gruppe nach 4 Monaten kein Arbeitslosengeld mehr, bei der ältesten Gruppe beendete die Hälfte erst nach 13 Monaten den Bezug. Nach Erreichen der maximalen Bezugsdauern (vgl. senkrechte gestrichelte Linien in Abbildung A2) sinken die Anteile der Personen mit Arbeitslosengeldbezug sprunghaft – jedoch

Anteil der Menschen mit Arbeitslosengeldbezug seit dem Beginn einer Anspruchsepisode, nach Altersgruppen

Anteile in Prozent



Anmerkungen: Zugänge in eine neue Anspruchsepisode im Zeitraum 10/2021 bis 9/2022. Einschließlich des Bezugs von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. Zu den Fallzahlen vgl. Tabelle T3.

Quelle: IEB-2-Prozent-Stichprobe, hochgewichtete Zahlen, eigene Auswertungen. Grafik: IAB

nicht auf null. Dies liegt erstens an Unterbrechungen im Leistungsbezug (z. B. wegen zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit oder Krankheit). Zweitens verlängert auch die Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung die mögliche Bezugsdauer.

Tabelle T2 zeigt, wie hoch die mittleren kumulierten Ausgaben für das Arbeitslosengeld pro Anspruchsepisode bis zum Ende des Beobachtungszeitraums waren. Im Mittel bezog eine Person der jüngsten (ältesten) Altersgruppe etwa 6.000 (16.000) Euro Arbeitslosengeld. Mit Sozialversicherungsbeiträgen betrugen die durchschnittlichen Ausgaben pro Person mehr als 10.000 (28.000) Euro. Mit dem Alter steigen dabei vor allem die Bezugsdauern. Der Tagessatz an Arbeitslosengeld (pro Kalendertag) einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen lag bei der jüngsten Altersgruppe im Mittel über die Episoden bei 55 Euro und bei den älteren Altersgruppen zwischen 65 und 67 Euro. Aktuell dürften die jeweiligen Beträge um etwa 20 Prozent höher liegen.¹

Wie viel sich bei kürzeren maximalen Bezugsdauern mechanisch sparen ließe

Wie viel hätte die Arbeitslosenversicherung bei der untersuchten Jahreskohorte von Zugängen in den Arbeitslosengeldbezug bei kürzeren maximalen Anspruchsdauern mechanisch gespart? Um dies zu berechnen, stellen wir für jede Person den tatsächlichen Ausgaben für Arbeitslosengeld ein Reformszenario gegenüber, das bei unveränderten Dauern der Arbeitslosigkeit kürzere maximale Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes unterstellt. Bei allen Szenarien wird die maximale Bezugsdauer der ältesten Gruppe von Arbeitslosen relativ am stärksten gekürzt. Eine hier nicht untersuchte Alternative wäre, statt Kürzungen an den bestehenden Altersgrenzen die Altersgrenzen für höhere Bezugsdauern anzuheben (siehe beispielsweise Fitzenberger 2026, der beides anregt).

¹ Aus Tabelle T2 ergibt sich für die untersuchte Zugangskohorte 10/2021 bis 9/2022 ein monatlicher Mittelwert von 1.770 Euro (59 Euro*30). Dabei werden allerdings auch Tage mit Sperrzeiten mit einem Tagessatz von null Euro mitberücksichtigt. Die von der Statistik der BA ausgewiesenen mittleren monatlichen Aufwendungen für Leistungsbeziehende lagen im Jahr 2021 bei 1.822 Euro, im Jahr 2022 bei 1.914 Euro (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2026a). Im Jahr 2025 betrugen sie mit 2.237 Euro 23 (17) Prozent mehr als im Jahr 2021 (2022).

Der obere Teil von Tabelle T3 (Seite 4) zeigt, welche Einsparungen sich mechanisch für die Zugangskohorten Oktober 2021 bis September 2022 ergeben hätten, wenn die maximalen Bezugsdauern durchgängig auf 12, 15 oder 18 Monate gekürzt worden wären: Dies wären bei 12 Monaten maximaler Bezugsdauer 2,4 Mrd. Euro, bei 15 Monaten 1,4 Mrd. Euro und bei 18 Monaten 0,7 Mrd. Euro gewesen. Am Ende der Tabelle sind die hochgerechneten Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld (einschließlich hier mit 70 Prozent angesetzter Sozialversicherungsbeiträge) sowie die hochgerechnete Zahl der Zugänge von Personen in ihre erste An-

T2

Mittlere Ausgaben für das Arbeitslosengeld pro Anspruchsepisode sowie mittleres Arbeitslosengeld pro Tag, nach Altersgruppen

in Euro

Altersgruppe	16–49	50–54	55–57	ab 58	Alle
Arbeitslosengeld pro Episode	6.023	8.542	12.071	16.479	8.233
zuzügl. Sozialversicherung	10.240	14.522	20.521	28.014	13.996
Arbeitslosengeld pro Tag	32	38	39	40	35
zuzügl. Sozialversicherung	55	65	67	67	59

Anmerkungen: Zugänge in eine neue Anspruchsepisode im Zeitraum 10/2021 bis 9/2022. Sozialversicherungsbeiträge werden pauschal mit 70 Prozent des Arbeitslosengeldes angesetzt (vgl. Infobox 2). Das Arbeitslosengeld pro Tag (Tagessatz) ist der Mittelwert über die Anspruchsepisode (null während Sperrzeiten). Zu den Fallzahlen vgl. Tabelle T3.

Quelle: IEB-2-Prozent-Stichprobe, hochgewichtete Zahlen, eigene Auswertungen.

1

Institutionelle Regelungen

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt, wer arbeitslos ist, sich arbeitslos meldet und in den 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung mindestens 12 Monate pflicht- oder freiwillig versichert war (§§ 136–143 SGB III). Unter bestimmten Voraussetzungen genügt es bei häufigen „kurzen“ Beschäftigungsverhältnissen auch, in den 30 Monaten für 6 Monate pflicht- oder freiwillig versichert gewesen zu sein (§ 142 Absatz 2). Die maximale Anspruchsdauer hängt vom Alter ab (§ 147 SGB III). Für die Bezugsdauer ist die Dauer der Beschäftigung in der um 30 Monate erweiterten Rahmenfrist (die letzten fünf Jahre) maßgeblich (§ 147 SGB III). Für jeden Monat einer möglichen Anspruchsdauer (6, 8, 10, 12, 15, 18, 24 Monate bzw. 3, 4, 5 Monate bei verkürzter Anwartschaftsdauer) muss eine Person zuvor 12 bis 48 Monate versichert gewesen sein. Einige Ausnahmetatbestände können die Dauer verlängern oder mindern (§ 148 SGB III).

Bei einer von der Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung (FbW) greift die sogenannte 2:1-Regelung. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich für jeweils zwei Tage der Maßnahmenteilnahme um einen Tag (§ 148 Abs. 1 Nr. 7 SGB III). Zudem läuft der Anspruch bis zum Ende der Weiterbildung weiter (§ 148 SGB III). Wenn zu Beginn der Weiterbildung mindestens 90 Tage Anspruch verblieben waren, mindern Tage in Weiterbildung den Anspruch nicht weiter, wenn dieser allein wegen der Weiterbildung unter 90 Tage sinken würde. Wenn zu Beginn der Weiterbildung weniger als 90 Tage Anspruch vorlagen, verringern Tage in Weiterbildung die Anspruchsdauer nicht, und wenn die Weiterbildung zudem mehr als 180 Tage dauert, erhöht sich der Anspruch zum Ende der Weiterbildung wieder auf 90 Tage (Bundesagentur für Arbeit 2026b).

Seit dem Jahr 2023 erhalten Personen, die Arbeitslosengeld oder Grundsicherung beziehen und an einer abschlussorientierten geförderten Weiterbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren teilnehmen, ergänzend ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro. Sie können zudem bei einem erfolgreichen Abschluss einer Zwischen- und Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie erhalten (§ 87 SGB III).

spruchsepisode im Zugangszeitraum ausgewiesen. Sie liegen bei 18 Mrd. Euro beziehungsweise 1,3 Mio. Personen.²

Im zweiten Teil von Tabelle T3 sind die Ersparnisse ergänzend als Anteil dieser Gesamtausgaben ausgewiesen. Je nach maximaler Bezugsdauer wären dies gut 13 Prozent, 8 Prozent beziehungsweise knapp 4 Prozent der Ausgaben für Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträge gewesen. Dies ist aussagekräftiger als die Beträge in Euro, da die Zahl der Leistungsbeziehenden sowie die Pro-Kopf-Ausgaben im Zeitablauf gestiegen sind. Auf die aktuelle Situation sind diese Werte jedoch nicht direkt übertragbar, da sich die Struktur der Leistungsbeziehenden zwischen den Jahren zumindest teilweise unterscheiden dürfte.

Maximale Bezugsdauern beeinflussen die Arbeitslosigkeitsdauer

Die bisher präsentierten Berechnungen beziehen sich auf rein mechanische Auswirkungen von Kürzungen der maximalen Bezugsdauer, also bei einer unveränderten Arbeitslosigkeitsdauer. Die maximale Bezugsdauer kann allerdings während der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch Verhaltensänderungen bewirken. So könnten kürzere Bezugsdauern den Anreiz erhöhen, schneller eine neue Beschäftigung aufzunehmen. In diesem

Abschnitt werden empirische Befunde zu solchen Verhaltenseffekten diskutiert.

Schmieder et al. (2012) und Schmieder/Trenkle (2020) analysieren das Verhalten von Personen, die Arbeitslosengeld beziehen, im Alter zwischen 42 und 50 Jahren. Sie nutzen dabei die Tatsache aus, dass die maximale Bezugsdauer bei der Überschreitung bestimmter Altersgrenzen zunimmt. Genau an diesen Stellen steigt die Verweildauer in Arbeitslosigkeit sprunghaft an – dies ist der sogenannte Verhaltenseffekt veränderter Bezugsdauern, der nur wenig mit der Arbeitsmarktlage variiert (Schmieder et al. 2012). Bei Altersgrenzen, an denen die Anspruchsdauer nicht steigt, finden sich solche abrupten Verhaltensänderungen nicht.

Bei einer um einen Monat längeren maximalen Bezugsdauer verlängert sich die Zeit, in der Arbeitslose keine neue Beschäftigung aufnehmen, je nach untersuchter Altersgruppe demnach um zwei bis fünf Tage. Setzt man die geschätzten Verhaltensänderungen ins Verhältnis zu den rein mechanischen Änderungen, ergibt sich in den beschriebenen Studien typischerweise ein zusätzlicher Einspareffekt in Höhe von etwa 50 Prozent der mechanischen Effekte (z. B. Schmieder et al. 2012). Die Wiedereinstiegslohne sinken zudem geringfügig um etwa 0,1 Prozent (Schmieder et al. 2016). Arbeitslose lassen sich im Durchschnitt bei längeren maximalen Bezugsdauern etwas mehr Zeit mit der Jobsuche (z. B. Lichter/Schiprowski 2021). Bei den Vermittlungsaktivitäten der BA lassen sich keine Unterschiede feststellen (Schmieder/Trenkle 2020).

Schätzungen, die auf solchen Alterssprungstellen beruhen, sind erst einmal nur für die jeweilige Altersgruppe der Arbeitslosen zu den betrachteten Zeitpunkten aussagekräftig. Übertragungen auf andere Gruppen und Zeiträume sind mit Unsicher-

T3

Geschätzte Ersparnis an Arbeitslosengeld und Sozialversicherungsbeiträgen (pauschal 70 %) bei veränderten maximalen Bezugsdauern für die untersuchte Zugangskohorte

in Millionen Euro und Anteilen in Prozent

Altersgruppe		16–49	50–54	55–57	ab 58	Alle
Ersparnis in Mio. Euro						
bei einer max. Bezugsdauer von	12 Monaten	–	162	574	1.664	2.400
	15 Monaten	–	–	318	1.125	1.443
	18 Monaten	–	–	–	672	672
Ersparnis in Prozent						
bei einer max. Bezugsdauer von	12 Monaten	–	0,9	3,2	9,2	13,3
	15 Monaten	–	–	1,8	6,2	8,0
	18 Monaten	–	–	–	3,7	3,7
Gesamtausgaben (in Mio. €)		8.920	1.823	2.452	4.848	18.043
Personen (in Tsd.)		871	126	120	173	1.289
Anteil der Gruppe (in %)		68	10	9	13	100

Anmerkungen: Zugänge in eine neue Anspruchsepisode im Zeitraum 10/2021 bis 9/2022. Mit Berücksichtigung verlängerter Bezugsdauern aufgrund der Förderung beruflicher Weiterbildung. Kleinere Kürzungsbeträge in Zellen, bei denen sich keine Kürzung ergeben sollte, sind in der Tabelle nicht ausgewiesen. Sie machen in der Summe weniger als ein Prozent der Gesamtkosten aus.

Quelle: IEB-2-Prozent-Stichprobe, hochgewichtete Zahlen, eigene Auswertungen.

² Die von der BA ausgewiesenen Gesamtausgaben liegen für die Jahre 2021 und 2022 bei 19,4 und 16,5 Mrd. Euro (Bundesagentur für Arbeit 2022, 2023). Mit den hier ermittelten Zahlen sind sie nicht direkt vergleichbar, da die BA Zahlungen innerhalb eines Jahres aufsummiert, während hier die Zahlungen für eine Zugangskohorte betrachtet werden. Die hier ermittelten Zugangszahlen in den Bezug von Arbeitslosengeld liegen unter den durch die Statistik der BA ermittelten Werten (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2026a). Dies dürfte vor allem auf unterschiedliche Konzepte bei der Definition eines Zugangs in den Arbeitslosengeldbezug zurückzuführen sein. Bei den hier vorliegenden Analysen wird pro Person eine Anspruchsperiode nachgebildet, jede Person wird nur einmal berücksichtigt. In einem stationären Umfeld, in dem sich über die Zeit die Zugangskohorte, die Dauern der Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosengeldansprüche nicht veränderten, und für jede Person alle Arbeitslosigkeitsepisoden erfasst würden, ließen sich aus der Zugangskohorte die Ausgaben in einem Kalenderjahr ermitteln.

heit behaftet. Dass sich für verschiedene Zeiträume und Altersschnittstellen vergleichbare Effekte finden, legt nahe, dass längere Anspruchsdauern allgemein zu längeren Arbeitslosigkeitsdauern führen (Le Barbanchon et al. 2024). Es gibt jedoch auch Hinweise darauf, dass sich die Beschäftigungseffekte kürzerer maximaler Bezugsdauern mit zunehmendem Alter abschwächen (Riphahn/Schrader 2020). Hingegen scheinen die Austritte aus dem Arbeitsmarkt infolge kürzerer Anspruchsdauern mit dem Alter zuzunehmen.

Weitere Verhaltenseffekte maximaler Bezugsdauern

Die potenzielle Bezugsdauer wirkt sich nicht nur während einer Phase der Arbeitslosigkeit auf das Verhalten aus. Sie beeinflusst auch die Zugänge in Arbeitslosigkeit. So führte die Verkürzung der Anspruchsdauern im Jahr 2006 bei älteren Beschäftigten in der Folge zu sinkenden Übergangsraten in Arbeitslosigkeit (z. B. Dlugosz et al. 2014; Hartung et al. 2026; Riphahn/Schrader 2020). Ein besonderer Fall ist die Nutzung von Arbeitslosengeld als „Brücke“ in den Ruhestand. So können sich ältere Menschen bewusst dafür entscheiden, mit Einkommenseinbußen eher aus dem Erwerbsleben auszusteigen und vor dem Renteneintritt zunächst Arbeitslosengeld zu beziehen.

Auch können Betriebe älteren Beschäftigten Abfindungen anbieten, um Arbeitsverhältnisse im gegenseitigen Einverständnis aufzulösen. Um sie für die Einkommensverluste ökonomisch zu entschädigen, müsste die Abfindung dann umso höher ausfallen, desto geringer die erwarteten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind. In den 1990er und frühen 2000er Jahren erhöhte dies die Arbeitslosigkeit bei Älteren. Die seitdem erfolgten Reformen der Rente und des Arbeitslosengeldes haben diese Entwicklung deutlich gebremst (Gudgeon et al. 2023). Aktuell besteht bei den medial viel beachteten Entlassungsankündigungen in der Industrie aber der Eindruck, dass diese Brücke immer noch genutzt wird.

Neben individuellen Verhaltenseffekten kann es auch gesamtwirtschaftliche Effekte von Arbeitslosengeldreformen geben, die die individuellen Verhaltenseffekte sowohl verstärken als auch ab-

schwächen können (Landais et al. 2018). Einerseits können Betriebe einen Anreiz haben, mehr Stellen anzubieten, da sie diese bei höheren Bewerber-

Datenbasis und Datenaufbereitung

Die hier präsentierten Auswertungen basieren auf einer 2-Prozent-Stichprobe der integrierten Erwerbsbiografien (IEB, V17.02.00 – 202412). Zugespielt wurden Zusatzmerkmale aus der IAB-Leistungsempfängerhistorik (LeH, V10.03.00-202504) sowie hieraus zwei vom Bereich DIM des IAB berechnete Informationen. Zur Hochrechnung auf die Grundgesamtheit werden die Auswertungen mit dem Faktor 50 multipliziert.

Die Daten sind aktuell bis Ende 2024 verfügbar. Ausgewertet wird pro Person die erste Anspruchsepisode von Arbeitslosengeld im Zeitraum Oktober 2021 bis Ende September 2022. Dies ist der aktuellste verwendbare Zugangszeitraum, wenn auch Wechsel nach einer zweijährigen ununterbrochenen Anspruchsepisode in den Bezug von Grundsicherungsleistungen ausgewertet werden sollen. Bei oft unterbrochenen Bezugszeiten oder langen Förderungen beruflicher Weiterbildungen werden die Tage im Bezug allerdings rechtszensiert; die ermittelten möglichen Ersparnisse von Kürzungen der maximalen Bezugsdauern stellen für die untersuchte Gruppe damit eine Untergrenze dar. Bei den Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes sind auch Zeiten mit Sperrzeiten eingerechnet. Meldungen, bei denen der Leistungssatz aus einem anderen Grund null ist, werden hingegen nicht mitberücksichtigt.

Eine Anspruchsepisode wird hier so definiert, dass sie mit dem Entstehen eines Anspruchs beginnt und endet, sobald Arbeitslosengeld aufgrund eines neu entstandenen Anspruchs bezogen wird. Personen nehmen häufig zeitweise den Bezug von Arbeitslosengeld auf, pausieren aus unterschiedlichsten Gründen (z. B. aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder wegen Krankheit) und wechseln dann wieder in den Bezug. Der Beginn einer Anspruchsepisode beziehungsweise eines Anspruchs wird hier so definiert, dass a) der Beginn-Anspruch der möglichen maximalen altersspezifischen Anspruchsdauer von 12, 15, 18 oder 24 Monaten entspricht oder b) zu Beginn ein Neuanspruch von mindestens 3 Monaten vorliegt oder c) es sich um den ersten Bezug seit fünf Jahren handelt. Ansprüche, die auf einer verkürzten Anwartschaftszeit basieren, werden hier nicht berücksichtigt; sie werden sehr selten genutzt (Werner et al. 2012). Weitere Meldungen werden dieser Episode dann so lange zugerechnet, bis eine der genannten Bedingungen auf eine neue Meldung zutrifft – damit beginnt dann eine neue Anspruchsepisode. Berechnet werden für die erste Anspruchsepisode im Analysezeitraum die Anteile im Arbeitslosengeldbezug bis zu zwei Jahren und drei Monaten (810 Tage) nach dem Beginn einer Arbeitslosengeldepisode sowie die im Durchschnitt aufgelaufenen Ausgaben für das Arbeitslosengeld und die Anteile von Personen, die Grundsicherungsleistungen beziehen.

Für die Berechnung der potenziellen Ersparnisse bei möglichen Reformen der maximalen Bezugsdauern werden die exakten Tage und zugehörigen Zahlungen an Arbeitslosengeld aufsummiert, die Personen bis zum Ende ihrer Anspruchsepisode Leistungen bezogen haben. Bei der Berechnung der effektiv „verbrauchten“ Tage mit Arbeitslosengeld werden dabei die Regelungen für die maximalen Bezugsdauern bei einer geförderten beruflichen Weiterbildung (FbW) innerhalb des untersuchten Verbleibshorizonts berücksichtigt. Ein möglicher Bezug von Weiterbildungsgeld bei einer abschlussorientierten Weiterbildung ab dem Jahr 2023 wird in den Auswertungen hier nicht berücksichtigt.

Die IEB weisen das gezahlte Arbeitslosengeld aus, nicht aber Ausgaben für die Sozialversicherung. Während das Arbeitslosengeld auf Basis des pauschalierten Nettoeinkommens berechnet wird, basieren die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent des früheren Bruttoeinkommens (§ 232a SGB V). Die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung machten in den Jahren 2021 bis 2024 daher etwa 70 Prozent der Zahlungen für das Arbeitslosengeld aus (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2026b). Hiervon entfielen 35 Prozentpunkte auf die Rentenbeiträge, 29 Prozentpunkte auf die Krankenversicherungsbeiträge und 6 Prozentpunkte auf die Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Berechnung der Ersparnisse werden die eingesparten Zahlungen an Arbeitslosengeld dementsprechend mit dem Faktor 1,7 multipliziert.

zahlen schneller besetzen können. Andererseits kann es dazu kommen, dass intensivere Bewerbungsbemühungen Einzelner die Stellensuche für andere erschweren, was die oben erläuterten Verhaltenseffekte abschwächen würde. Allerdings liegen hierzu für Deutschland keine Befunde vor, die quantitative Abschätzungen ermöglichen.

Wo es bei anderen öffentlichen Haushalten zu Mindereinnahmen und Mehrausgaben käme

Während bei kürzeren maximalen Bezugsdauern weniger Arbeitslosengeld anfiel, würden an anderer Stelle fiskalisch Kosten entstehen.

Erstens gehen solche Kürzungen mit Mindereinnahmen bei der Rentenversicherung einher: Pro 1.000 Euro ausgezahltes Arbeitslosengeld zahlt die BA zusätzlich rund 350 Euro an die Rentenversicherung (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2026b). Die Mindereinnahmen entsprächen also knapp 21 Prozent der Ersparnisse bei der Arbeitslosenversicherung. Kürzere Bezugsdauern könnten sich damit auch in geringeren späteren Rentenbezügen auswirken. Abgemindert würde dies durch die oben diskutierten Verhaltenseffekte, da im Mittel früher wieder Rentenbeiträge im

Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung abgeführt würden.

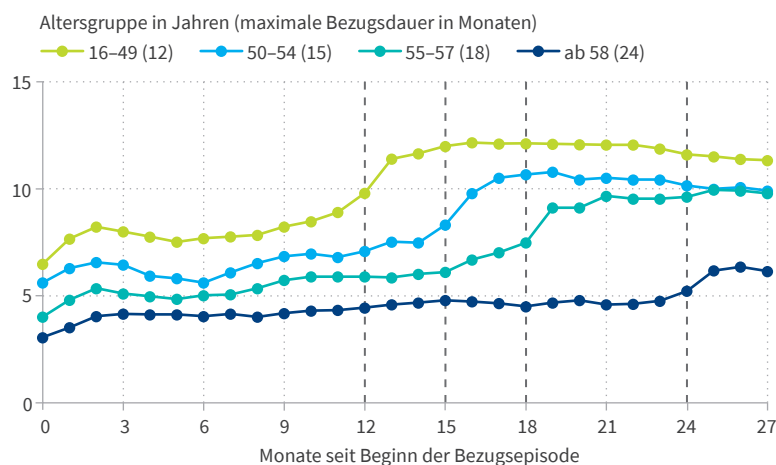
Zweitens führen kürzere maximale Bezugsdauern zu Mehrausgaben bei der Grundsicherung. Im Mittel über alle betrachteten Personen stockten 6 Prozent bereits zu Beginn der Arbeitslosigkeit entsprechend auf, wie Abbildung A3 (in Kalenderzeit) zeigt. 12 Monate nach Beginn der Bezugsperiode bezogen im Mittel 8 Prozent Grundsicherungsleistungen (unabhängig davon, ob sie noch Arbeitslosengeld beziehen). Bei den Personen ab 50 Jahren waren es im Mittel 6 Prozent. Der Anteil stieg im Betrachtungszeitraum – bezogen auf alle Eintritte in Arbeitslosigkeit – bei der jüngsten Gruppe auf maximal 12 Prozent an, in den mittleren Altersgruppen auf maximal 10 Prozent und bei der ältesten Gruppe auf maximal 6 Prozent. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass ältere Menschen im Verlauf des Lebens bereits Ersparnisse bilden oder Wohneigentum erwerben konnten und daher seltener bedürftig werden. Auch dass weniger Kinder in Haushalten von Älteren leben, dürfte das Risiko der Hilfebedürftigkeit im Vergleich zu Haushalten von jüngeren Personen mit Kindern senken.

Für Personen, die das Arbeitslosengeld mit Grundsicherung aufstocken, dürften die Leistungen der Grundsicherung nach Erreichen der maximalen Bezugsdauer steigen, wenn sie weiter bedürftig sind. Zudem könnten Personen bei kürzeren maximalen Bezugsdauern früher in den Grundsicherungsbezug wechseln. Von Interesse für die vorliegende Analyse sind daher „Sprünge“ am Ende der altersspezifischen maximalen Bezugsdauern.³ Der Anstieg fiel bei den beiden jüngeren Gruppen mit etwa 3 Prozentpunkten am höchsten aus, betrug bei der mittleren Gruppen 2 Prozentpunkte und bei der ältesten Gruppe 1 Prozentpunkt (vgl. Abbildung A3). All dies gibt erste Hinweise auf die Größenordnung potenzieller Mehrausgaben bei der Grundsicherung.

A3

Anteil der Menschen mit Grundsicherungsbezug seit dem Beginn einer Arbeitslosengeld-Anspruchsepisode, nach Altersgruppen

Anteile in Prozent



Anmerkungen: Zugänge in eine Arbeitslosengeld-Anspruchsepisode im Zeitraum 10/2021 bis 9/2022. Die ausgewiesenen Anteile beziehen sich sowohl auf Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt weiter Arbeitslosengeld beziehen als auch auf Personen, die zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitslosengeld mehr beziehen.

Quelle: IEB-2-Prozent-Stichprobe, hochgewichtete Zahlen, eigene Auswertungen. Grafik: IAB

³ Trotz möglicher Verlängerungen durch Unterbrechungen und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen können sie zumindest Hinweise darauf geben, welcher Anteil der Arbeitslosengeldbeziehenden bei einer Kürzung der maximalen Bezugsdauern eher den Bezug von Grundsicherungsleistungen aufnehmen würde.

Auch Gerechtigkeitserwägungen und wohlfahrtsökonomische Aspekte sind wichtig

Finanziellen Einsparungen und möglicherweise schnelleren Beschäftigungsaufnahmen bei einer kürzeren maximalen Bezugsdauer stünde eine geringere finanzielle Absicherung von Arbeitslosengeldbeziehenden mit längeren Arbeitslosigkeitsdauern gegenüber. Dies beträfe insbesondere ältere Arbeitslose, welche durch eine Kürzung der Bezugsdauer relativ am stärksten betroffen wären. Bei der Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung ist es daher wichtig, auch Gerechtigkeitserwägungen und wohlfahrtsökonomische Aspekte zu berücksichtigen.

Aus einer Gerechtigkeitperspektive liegt die Überlegung nahe, dass Personen, die lange Jahre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben, länger Arbeitslosengeld beziehen sollten. Dies soll sie davor schützen, schon nach relativ kurzer Arbeitslosigkeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein – aber auch davor, gegebenenfalls Rücklagen für den Ruhestand auflösen und Wohnvermögen veräußern zu müssen. In IAB-Umfragen zeigt sich, dass Befragte im Mittel längere Bezugsdauern für ältere Menschen als angemessen betrachten – insbesondere, wenn diese lange gearbeitet haben (z. B. Senghaas et al. 2023). Dies lässt sich mit dem Beitragsprinzip erklären, nach dem höhere Leistungen auch zu höheren Ansprüchen führen.

Ältere haben zudem deutlich geringere Abgangsraten aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung als jüngere Arbeitslose (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2026a) – dies dürfte zumindest teilweise auf Vorbehalte von Unternehmen bei der Einstellung älterer Menschen zurückzuführen sein (Batinovic et al. 2023).

Aus wohlfahrtsökonomischer Sicht federt das Arbeitslosengeld Einkommensausfälle in schwierigen Zeiten ab. Daher wird auch immer wieder diskutiert, das Arbeitslosengeld gerade in Krisenzeiten länger zu zahlen, in Boomzeiten hingegen kürzer (z. B. Schmieder et al. 2012). Auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene können resultierende zusätzliche Konsumausgaben dabei stabilisierend wirken.

Schließlich wird oft argumentiert, dass eine längere Anspruchsdauer positive Effekte auf Löhne und Beschäftigungsqualität habe. Allerdings erscheint es auf Basis der empirischen Evidenz fraglich, ob dies für Anspruchsdauern von über 12 Monaten zutrifft.

Ein Fazit

Ein Thema aktueller arbeitsmarktpolitischer Debatten ist, wie damit umzugehen ist, dass die Ausgaben der BA ihre Einnahmen seit einiger Zeit übersteigen. Der vorliegende Beitrag stellt ergänzende empirische Evidenz zu einem der Vorschläge bereit – der Kürzung der maximalen Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes. Zudem werden Argumente für und gegen eine solche Kürzung erörtert.

Zunächst zum Pro: Kürzere maximale Bezugsdauern beim Arbeitslosengeld hätten das Potenzial, die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung zu mindern – allerdings würde dies bei Weitem nicht ausreichen, um das Defizit der BA in der aktuellen wirtschaftlichen Situation abzufedern. Auf Basis von Daten für die Vergangenheit lässt sich empirisch ableiten: Eine Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf beispielsweise 18 Monate hätte die Ausgaben für das Arbeitslosengeld mechanisch um etwa 4 Prozent geringer ausfallen lassen, wenn die tatsächlichen Dauern der Arbeitslosigkeit gleichgeblieben wären. Darüber hinaus würden frühere Beschäftigungsaufnahmen infolge kürzerer Bezugsdauern die Einkommensverluste bei den betroffenen Personen teils abfedern (wenn es am Arbeitsmarkt offene Stellen für sie gibt) und die Ausgaben für das Arbeitslosengeld weiter verringern. Aufgrund von Bestandsschutz könnten entsprechende Änderungen allerdings nicht unmittelbar Wirkung entfalten.

Aber es gibt auch Contra-Argumente: Den Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung stünde eine geringere finanzielle Absicherung der betroffenen Personen gegenüber. Eine Kürzung der maximalen Bezugsdauer beträfe dabei insbesondere ältere Arbeitslose mit längeren Arbeitslosigkeitsdauern. Hier spielen auch Gerechtigkeitserwägungen eine gewichtige Rolle: Menschen, die eventuell schon lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen hierfür auch honoriert wer-



Prof. Bernd Fitzenberger, PhD

ist Direktor des IAB und Professor für Quantitative Arbeitsökonomik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
Bernd.Fitzenberger@iab.de



Prof. Dr. Gesine Stephan

ist Leiterin des Forschungsbereichs „Arbeitsförderung und Erwerbstätigkeit“ am IAB und Professorin für Empirische Mikroökonomie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
Gesine.Stephan@iab.de



Dr. Simon Trenkle

ist Mitarbeiter im Forschungsbereich „Arbeitsförderung und Erwerbstätigkeit“ am IAB.
Simon.Trenkle@iab.de

den. Ältere haben es zudem schwerer als jüngere Arbeitslose, eine neue Stelle zu finden. Auch gibt es gute Gründe dafür, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten längere maximale Bezugsdauern des Arbeitslosengeldes als in Boomphasen zu haben. Voraussetzung ist hierbei, dass die Mehrausgaben in Krisenzeiten durch erhöhte Einnahmen in Boomphasen langfristig ausgeglichen werden können. Schließlich würde es rein fiskalisch zu Mindereinnahmen bei der Rentenversicherung und Mehrausgaben bei der Grundsicherung kommen.

Die Gewichtung all dieser Argumente ist politisch zu diskutieren und gegenüber alternativen Vorschlägen zum Umgang mit den Defiziten der Arbeitslosenversicherung abzuwägen.

Literatur

- Batinovic, Lucija; Howe, Marlon; Sinclair, Samantha; Carlson, Rickard (2023): Ageism in hiring: A systematic review and meta-analysis of age discrimination, *Collabra: Psychology*, 9 (1), 82194.
- Bundesagentur für Arbeit (2022): [2021 Geschäftsbericht der Bundesagentur für Arbeit](#).
- Bundesagentur für Arbeit (2023): [2022 Geschäftsbericht der Bundesagentur für Arbeit](#).
- Bundesagentur für Arbeit (2026a): Bericht der Bundesagentur für Arbeit über die Finanzentwicklung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, 2. Juni 2026.
- Bundesagentur für Arbeit (2026b): Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Bundesagentur für Arbeit (2026c): Haushalt der Bundesagentur für Arbeit 2019–2026, Abschnitt: Einnahmen und Ausgaben.
- Dlugosz, Stephan; Stephan, Gesine; Wilke, Ralf (2014): Fixing the Leak: Unemployment Incidence before and after a Major Reform of Unemployment Benefits in Germany. *German Economic Review* 15, S. 329–352.
- Fitzenberger, Bernd (2026): [Acht Reformvorschläge zur Stärkung der gesetzlichen Rente: Der entscheidende Hebel ist eine höhere Beschäftigung](#), IAB-Debattenbeiträge, In: IAB-Forum, 5. Mai 2026.
- Gudgeon, Matthew; Guzman-Pinter, Pablo; Schmieder, Johannes; Trenkle, Simon; Ye, Han (2023): When institutions interact: How the effects of unemployment insurance are shaped by retirement policies. NBER Working Paper w31807.
- Hartung, Benjamin; Jung, Philip; Kuhn, Moritz (2026): Unemployment insurance reforms and labor market dynamics, *Review of Economic Studies*, 93 (1), S. 517–555.
- Landais, Camille; Michaillat, Pascal; Saez, Emmanuel (2018): A Macroeconomic Approach to Optimal Unemployment Insurance: Theory. *American Economic Journal: Economic Policy* 10 (2), S. 152–181.
- Le Barbanchon, Thomas; Schmieder Johannes; Weber, Andrea (2024): Job search, unemployment insurance, and active labor market policies. *Handbook of Labor Economics* Vol. 5, Elsevier, S. 435–580.
- Lichter, Andreas; Schiprowski, Amelie (2021): Benefit duration, job search behavior and re-employment. *Journal of Public Economics* 193.
- Riphahn, Regina T.; Schrader, Rebecca (2020): Institutional reforms of 2006 and the dramatic rise in old-age employment in Germany. *ILR Review* 73 (5), S. 1185–1225.
- Schmieder, Johannes; von Wachter, Till; Bender, Stefan (2016): The causal effect of unemployment duration on wages: Evidence from unemployment insurance extensions. *American Economic Review* 106, S. 739–777.
- Schmieder, Johannes; von Wachter, Till; Bender, Stefan (2012): The effects of extended unemployment insurance over the business cycle: Evidence from regression discontinuity estimates over 20 years. *The Quarterly Journal of Economics* 127, S. 701–752.
- Schmieder, Johannes; Trenkle, Simon (2020): Disincentive effects of unemployment benefits and the role of case-workers, *Journal of Public Economics* 182.
- Senghaas, Monika; Osiander, Christopher; Stephan, Gesine; Struck, Olaf; Wolff, Richard (2023): The perceived fair duration of unemployment benefits for older workers. The role of lifetime achievements in the labour market. *International Journal of Social Welfare* 32, S. 164–177.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2026a): [Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt nach Personengruppen](#), Juli 2026.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2026b): Tabellen, Arbeitslosengeld (Zeitreihen), Juni 2026.
- Werner, Daniel; Ramos Lobato, Philipp; Dietz, Martin (2012): [Evaluation der Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung](#), IAB-Forschungsbericht Nr. 9.